

# Satzung, Ordnungen und Statute

**GRÜNE  
JUGEND  
BAYERN**

## Inhaltsverzeichnis

### Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern3

- § 1 Name und Sitz3
- § 2 Aufgaben3
- § 3 Mitgliedschaft3
- § 4 Gliederung und Aufbau4
- § 5 Landesmitgliederversammlung5
- § 6 Landesvorstand6
- § 7 Arbeitsbereiche7
- § 8 Bildungsarbeit7
- § 9 Awareness-Pool8
- § 10 Allgemeine Bestimmungen8
- § 11 Auflösung9
- § 12 Schlussbestimmung9

### GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern10

- Präambel10
- § 1 Mindestquotierung10
- § 2 FINTA\*-Forum11
- § 3 Frauen- und Genderpolitische Sprecher\*in11
- § 4 Redelisten12
- § 5 Seminare und Veranstaltungen12
- § 6 Einstellungspraxis12
- § 7 Abschlussbestimmungen12

### Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern13

- § 1 Grundsätze der Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung13
- § 2 Fahrtkostenerstattung13
- § 3 Erstattung der Unterkunft und Verpflegung14
- § 4 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung14
- § 5 Sonstige Kosten15
- § 6 Kinderbetreuungskosten15

### Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND Bayern16

- § 1 Wahlrecht16
- § 2 Personenwahlen16

§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen16

§ 4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber\*in16

§ 5 Wahlen in gleiche Ämter17

§ 5a Wahlverfahren mit gleichvielen oder weniger Bewerber\*innen als Ämtern17

§ 5b Wahlverfahren mit mehr Bewerber\*innen als Ämtern17

§ 6 Wahl des Landesvorstands18

§ 7 Votenvergabe18

§ 8 Abschlussbestimmungen19

Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern20

§ 1 Ausschreibung20

§ 2 Auswahl20

§ 3 Allgemeine Bestimmungen20

Allgemeine Geschäftsordnung21

§ 1 Geltungsbereich21

§ 2 Tagungsleitung21

§ 3 Redelisten21

§ 3a Pro-Contra-Diskussionen21

§ 3b Offene Diskussionen21

§ 4 Abstimmungen allgemein22

§ 5 Wahlen22

§ 6 Geschäftsordnungsanträge22

§ 7 Tagesordnung23

§ 8 Anträge23

§ 9 Rückholanträge23

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung23

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen23

§ 12 Schlussbestimmung23

## Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bayern (GJB).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Bayern ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bayern ist der anerkannte Landesverband der GRÜNEN JUGEND in Bayern.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist München. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Bayern.

### § 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Bayern stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen
- die Menschenrechte und die Basisdemokratie offensiv zu vertreten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 29 Jahre ist, ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Bayern hat, und sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern ist zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- (2) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer parteipolitischen Jugendorganisation sein.
- (3) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist entweder über den Bundesverband oder über den Landesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Weist dieser den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang zurück, gilt die\*der Antragsteller\*in als aufgenommen. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss die\*der Antragssteller\*in innerhalb von vier Wochen nach der beschlossenen Ablehnung informiert werden. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die\*der Bewerber\*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres automatisch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern. Widerspruch ist möglich.

(5) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern, die zeitgleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern sind und aus der Partei austreten, erklären damit automatisch den Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Bayern. Diesem Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Bayern kann schriftlich und mit Vergabe eines neuen, gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag dem Landesverband gegenüber widersprochen werden.

(5) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich gleichberechtigt an Verfahren demokratischer Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Das umfasst im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl von GJB-Ämtern, das Recht auf Teilnahme an allen Abstimmungen und das Recht auf Beteiligung an der verbandsinternen politischen Meinungs- und Willensbildung. Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bayern verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern vor dem zuständigen Schiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(8) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt, besitzen aber Rederecht auf der Landesmitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 4 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände. Bezirksverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke Bayerns. Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Kreis- und Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung der Kreis- und Bezirksverbände. Der Landesvorstand kann Kreis- und Bezirksverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Kreis- und Bezirksverbände bestimmen selbstständig über ihre Angelegenheiten, Strukturen und Finanzen. Kreisverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie können sich nach Bedarf dauerhaft oder auf Zeit regional zusammenschließen. Über ihre Auflösung entscheiden die Kreis- und Bezirksverbände selbstständig, sie müssen aber mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.

(3) Alle Organe tagen öffentlich. Jedes Organ kann die Nichtöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Bayern. Die anwesenden Mitglieder des Verbandes sind stimmberechtigt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder erreicht werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt werden. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 2 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder eines Drittels der anerkannten Kreisverbände einzuberufen. Auf der stattfindenden Mitgliederversammlung muss die Dringlichkeit bestätigt werden. Alle Antragsfristen bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Landesvorstand kann innerhalb der Zeitspanne von 29 Tagen nach einer Landtagswahl eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. Alle Antragsfristen bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einer nach § 5 (3) einberufenen Mitgliederversammlung ist die Durchführung von Wahlen nicht zulässig.

(5) Anträge, die auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform eingehen. Die vorliegenden Anträge werden dann an die angemeldeten Mitglieder und an die Kreisverbände verschickt. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge müssen spätestens einen Tag vor Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Initiativanträgen. Diese können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Satzungsänderungsanträge, Rechenschaftsberichte und Anträge zum Haushalt können keine Initiativanträge sein.

(7) Initiativanträge benötigen die Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(8) Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes.

Die Landesmitgliederversammlung

- legt den Haushalt fest
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen

- erkennt Orts-, Kreis- und Bezirksverbände an
- beschließt und ändert die Satzung
- beschließt und ändert die Finanzordnung
- beschließt und ändert das Genderstatut
- beschließt und ändert das Bildungsstatut mit absoluter Mehrheit
- beschließt und ändert die Wahlordnung.
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für die Petra Kelly Stiftung
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für den kleinen Parteitag von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bayern
- wählt den\*die Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss

(9) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(10) Antragsberechtigt sind jedes einzelne Mitglied, Organe des Landesverbands und Mitgliederversammlungen von nachgeordneten Gebietsgliederungen. Mit der Einreichung eines Antrags, der von einem Organ gestellt wird, ist ein Protokoll der Sitzung, auf der die Einbringung dieses Antrags beschlossen wurde, an die Geschäftsstelle zu schicken.

(11) Die Landesmitgliederversammlung, die regulär den Vorstand wählt, wählt die\*den Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss. Der Delegation (Basisdelegierte\*r und Schatzmeister\*in) muss mindestens eine Frau angehören.

(12) Sollte durch vorzeitige Neuwahl der Position der\*des Schatzmeister\*in keine Frau der Delegation zum Bundesfinanzausschuss angehören, scheidet auch der Basisdelegierte zum Bundesfinanzausschuss die basisdelegierte Person aus dem Amt aus. Eine Nachwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Amtszeit des amtierenden Landesvorstandes.

(13) Die zweite ordentliche Landesmitgliederversammlung im Jahr beschließt auf Vorschlag des Landesvorstands das Veranstaltungskonzept für das folgende Jahr. Dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen.

## § 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zu der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffend kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand besteht aus 8 Personen. Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands, einer\*m Frauen- und Genderpolitischen Sprecher\*in und drei Beisitzer\*innen.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, die gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der\*dem Schatzmeister\*in. Dem geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens zwei FINTA\*, davon eine\*r als Sprecher\*in, angehören.

(4) Die Quotierung des gesamten Vorstands muss gewährleistet sein.

(5) Der komplette Landesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Landesvorstandes. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind gültige Stimmen) eine\*n Nachfolger\*in wählt (konstruktives Misstrauensvotum). Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung mindestens zwei Wochen vor der nächsten Landesmitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, zu der nach Eintritt der neuen Situation noch ordnungsgemäß geladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Landesvorstandes.

(7) Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der GRÜNEN JUGEND Bayern schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Landesvorstands wird in der Finanzordnung geregelt.

## § 7 Arbeitsbereiche

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen.

(3) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

(4) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

## § 8 Bildungsarbeit

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern sieht politische Bildung als eine ihrer Hauptaufgaben auf allen Ebenen und verpflichtet sich, ihr Bildungsprogramm möglichst zugänglich und barrierefrei zu gestalten.

(2) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Arbeitsbereich gebildet. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Mitglieder des Arbeitsbereichs Bildung, die nicht dem Landesvorstand angehören, durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Arbeitsbereich ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern zuständig.



## § 9 Awareness-Pool

Zur Awareness-Arbeit setzt die GJ Bayern einen Awareness-Pool ein.

### (1) Zusammensetzung des Awareness-Pools

- a. Die Mitglieder werden nach Bewerbung vom Landesvorstand eingesetzt. Die Bewerbung zur Aufnahme in den Awareness-Pool ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich und formlos. Die Aufnahme erfolgt nach dem Absolvieren einer von der GRÜNEN JUGEND Bayern angebotenen Awareness-Schulung, die über die Aufgaben und Befugnisse der Awareness-Pool-Mitglieder aufklärt.
- b. Dem Awareness-Pool gehören alle Absolvent\*innen einer Awareness-Schulung innerhalb der letzten zwei Jahre an. Verstreicht diese Zwei-Jahres-Frist und die Schulung wurde nicht erneuert, tritt eine Person automatisch aus dem Awareness-Pool aus. Die Betreuung des Awareness-Pools erfolgt über zwei Mitglieder des Landesvorstands.

### (2) Aktive Arbeit

- a. Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern werden von Mitgliedern des Awareness-Pools begleitet. Für jede Veranstaltung wird angestrebt, eine angemessene Anzahl an Awareness-Pool-Mitgliedern, sogenannte Awareness-Beauftragte, zu stellen. Die Betreuer\*innen fragen die Awareness-Beauftragten je Veranstaltung an.
- b. Die Awareness-Beauftragten verfügen auf mehrtägigen Veranstaltungen über einen separierten Raum sowie über eine angemessen ausgestattete Ausrüstung und ein Handy. Das Angebot der Awareness-Arbeit wird klar kommuniziert.
- c. Außerhalb von Veranstaltungen steht die Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Bayern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
- d. Nach Abschluss einer Veranstaltung evaluieren die Awareness-Beauftragten den Verlauf der Veranstaltung und berichten dem Landesvorstand anonymisiert.
- e. Die Awareness-Pool-Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und Teil dieser Satzung ist.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Satzungsänderungen in der Einladung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurden. Satzungsänderungsanträge sind angenommen, wenn sich mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

(4) Ein FINTA\*-Votum kann durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden FINTA\* abgegeben werden. Grundsätzlich müssen alle Ämter, Delegationen etc. mindestens zur Hälfte mit FINTA\* besetzt werden. Auf Antrag muss bei Versammlungen eine paritätische Redeliste geführt werden. Ausnahmen sind in beiden Fällen durch ein FINTA\*-Votum möglich.

(5) Über die Sitzungen aller Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(6) Zwei Kassenprüfer\*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Die Kassenprüfer\*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GJB.

(7) Alle Ämter in der GJB werden, soweit nicht anders bestimmt, für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Amtes auf der nächsten ordnungsgemäß geladenen Landesmitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Bayern kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## § 12 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 07.11.1998 in Kraft. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 28. - 30. April 2023 in München. Die Beschlüsse treten nach Ende der Landesmitgliederversammlung in Kraft, welche über sie beschließt.

## GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern

### Präambel

Das Genderstatut ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern und widmet sich FINTA\*-Personen. FINTA\* sind Frauen und alle im Bezug auf ihr Geschlecht queere Menschen, also nicht endo-cis-geschlechtliche Menschen und/oder Personen, die sich nicht oder nicht immer im binären Geschlechtersystem zuteilen. Dazu gehören beispielsweise inter, nichtbinäre, trans oder agender Personen. FINTA\* sind vom Patriarchat unterdrückte Gruppen. Sie bedürfen spezifischer Förderung. Die GRÜNE JUGEND Bayern möchte diesem Umstand in ihren Strukturen gerecht werden.

In den letzten Jahrzehnten haben sich FINTA\* viel erkämpft. Vor hundert Jahren durften Frauen das erste Mal wählen, sie dürfen für politische Ämter kandidieren, selbstständig einen Beruf ergreifen und scheinbar all das tun, was sie wollen. Die Situation von inter, nichtbinären, trans, agender und anderen betroffenen Personen hat sich in den letzten Jahren zumindest teilweise verbessert und wir feiern zum Beispiel das Selbstbestimmungsgesetz. All diese Errungenschaften gehen auf mutige Persönlichkeiten zurück, die nicht als Einzelkämpfer\*innen, sondern gemeinsam für ihr Ziele gestritten und gekämpft haben. Die GRÜNE JUGEND Bayern will ein Ort für diese gemeinsamen Kämpfe sein.

Doch auch unser Verband ist nicht unbeeinflusst von gesellschaftlichen Zuständen. Menschen kommen nicht als unbeschriebene Blätter zu uns, sondern als Individuen, die beispielsweise am eigenen Leib erfahren haben, was es heißt, diskriminiert zu werden, weil sie nicht in ein binäres Geschlechtersystem passen oder sich durch ihren Alltag im Patriarchat durchboxen müssen. Sozialisation und der Zwang der Zweigeschlechtlichkeit oder die gesellschaftliche Stigmatisierung beispielsweise verursachen eine Unsichtbarmachung von FINTA\* auch in der Politik. Doch auch wir als GRÜNE JUGEND Bayern sind selbstverständlich kein post-patriarchaler Raum. Die Quote stellt ein wichtiges Instrument dar, die Vertretung von FINTA\* in Gremien, Vorständen und Arbeitsteams zu sichern, sowie ihnen Raum in Diskussionen zu ermöglichen. Mit dem Genderstatut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche die Positionen von FINTA\* bei der GRÜNEN JUGEND Bayern stärken und daher zu mehr Gleichberechtigung führen sollen.

Mit dem Statut ist es jedoch nicht getan, denn Empowerment umfasst viel mehr! Der Verband muss sich über das Statut hinaus den Auftrag geben, FINTA\* zu fördern. Dazu gehört neben vielen Angeboten auch, die Quote immer klar zu kommunizieren, neuen Mitgliedern mit einer offenen Einstellung zu erklären und auch dem Mythos entgegenzuwirken, offene Plätze seien allein Männern vorbehalten. Die Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND Bayern spielen in dieser Kommunikation eine entscheidende Rolle. Wir sind überzeugt: Von vielfältigen Menschen in Verantwortungspositionen profitieren wir alle!“

### § 1 Mindestquotierung

„Alle gewählten Gremien, gleichberechtigte Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Bayern sind mindestens zur Hälfte mit FINTA\* zu besetzen. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINTA\*-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINTA\*-Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit FINTA\* besetzt werden. Auf den ersten Platz sowie auf alle ungeraden Plätze dürfen nur FINTA\* kandidieren.“

## § 2 FINTA\*-Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FINTA\* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA\*-Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator\*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA\*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Forum können die anwesenden FINTA\*:

- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit die vorher zu besetzenden quotierten Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein FINTA\*-Votum beschließen,
- c. ein FINTA\*-Veto aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- a. Sollte keine FINTA\*-Person auf einen quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINTA\*-Personen auf einen quotierten Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit quotiert besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA\*-Forum aufgehoben werden.
- c. Das FINTA\*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) FINTA\*-Votum und FINTA\*-Veto:

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA\* berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA\* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter FINTA\* durchzuführen. Es kann durch das FINTA\*-Forum ein Votum, ein Veto oder ein Votum verbunden mit einem Veto beschlossen werden. Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA\*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

## § 3 Frauen- und Genderpolitische Sprecher\*in

Die\*der Frauen- und Genderpolitische Sprecher\*in der GRÜNEN JUGEND Bayern ist für die Vernetzung mit den Frauen- und genderpolitischen Sprecher\*innen anderer Landesverbände und dem Frauen- und Genderrat auf Bundesebene zuständig. Zudem ist sie\*er für die Initiierung frauen- und genderpolitischer Maßnahmen auf Landesebene zuständig und hat darüber dem Frauen- und Genderrat sowie auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist die\*der Frauen- und Genderpolitische Sprecher\*in für die Vertiefung frauenpolitischer Themen zuständig. Sie\*Er fungiert

als Ansprechpartner\*in für die Kreis-, Regional-, und Bezirksverbände und für die Unterstützung dieser in Fragen der Gleichberechtigung.

## § 4 Redelisten

Das Präsidium der Landesmitgliederversammlungen ist mindestens zur Hälfte mit FINTA\* zu besetzen. Die Diskussionsleitung wird abwechselnd übernommen. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA\* auf mindestens die Hälfte der Redebeiträge und angesetzter Zeit gewährleistet. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern soll diese Regelung gelten. Falls keine Redebeiträge von FINTA\* vorliegen, können mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten FINTA\* die restlichen Redebeiträge für endo-cis-Männer geöffnet werden.

## § 5 Seminare und Veranstaltungen

Die politische Bildungsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der GRÜNEN JUGEND Bayern. Bei der Organisation und Planung von Seminaren ist anzustreben, dass bei den Veranstaltungen mindestens so viele FINTA\* wie endo-cis-Männer als Referent\*innen anwesend sind. Gleiches gilt für die Besetzung von Podiumsdiskussionen und Diskussionsveranstaltungen.

## § 6 Einstellungspraxis

Die Stellen der GRÜNEN JUGEND Bayern sowie Praktikant\*innenplätze sollen nach Möglichkeit paritätisch vergeben werden. Bei gleicher Qualifikation sind FINTA\* zu bevorzugen.

## § 7 Abschlussbestimmungen

Das Genderstatut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft. Die Bestimmungen zu Änderungen des Genderstatuts richten sich nach den gleichen Bestimmungen, die für die Satzung gelten. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 28. - 30. April 2023 in München.

## Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern

*in der Fassung vom 23. Januar 1999 mit Änderungen der Landesmitgliederversammlungen in Donauwörth vom 18. September 1999, in München vom 21. Oktober 2000, in Erlangen vom 17. Februar 2000, in Augsburg vom 09. November 2002, in Erlangen vom 22. Mai 2004, in Mühldorf vom 23. April 2005, in Wunsiedel vom 29. März 2009, in Nürnberg vom 24.04.2010, in Augsburg vom 08.04.2011, in Landshut vom 18.11.2011, in Wunsiedel vom 20.10.2012 in Possenhofen vom 30.11.2013, in Erlangen vom 07.05.2016, in Bad Tölz vom 11.05.2019, in Neusäß vom 12.09.2020, In München vom 27.11.2021, in München vom 29.04.2023.*

### § 1 Grundsätze der Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

(1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der\*die Schatzmeister\*in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem\*der Schatzmeister\*in gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.

(2) Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beiträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

(3) Anträge sind bis spätestens acht Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Entstehen die Kosten zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember, sind die Anträge bis 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

(4) Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

### § 2 Fahrtkostenerstattung

(1) Definition 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge, inkl. Platzreservierungen, werden voll erstattet. Auf Antrag können auch mehr als 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge erstattet werden. Über den Antrag entscheidet mehrheitlich der Landesvorstand. Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs werden voll erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Maximal werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Kosten von Leihrädern werden bis zur erstattungsfähigen Höhe des ÖPNV erstattet. Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter einstimmiger Genehmigung durch den Landesvorstand mehrheitlich erstattet. Die Obergrenze dieser Erstattung wird auf 50 % des regulären Bahnpreises der 2.Klasse angesetzt. Ferner werden Kosten für Mitfahrgelegenheiten bis zu einer Höhe von Satz 1 voll erstattet. Dazu wird von der\*dem Schatzmeister\*n ein Vordruck bereit gestellt, welcher die\*der Fahrer\*n unterschreiben muss und die entstandenen Kosten darin vermerkt werden. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze :

- PKW Euro 0,25 / km
- Mitnahmeentschädigung je Person von Euro 0,04 / km

Sonstige motorisierte Fahrzeuge Euro 0,10 / km

- Fahrrad Euro 0,15 / km
- Wenn die Notwendigkeit der Benutzung eines PKW gegeben ist, kann beim Landesvorstand ein höherer Pauschalsatz beantragt werden. Dieser richtet sich nach dem Pauschalsatz der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.

Bestehen Zweifel an der Anzahl der gefahrenen Kilometer, kann als Grundlage der Berechnung ein elektronischer Routenplaner herangezogen werden. Fahrtkosten können bei der\*dem Schatzmeister\*in unter Vorlage des Fahrausweises oder unter Angabe der gefahrenen Kilometer beantragt werden.

## § 3 Erstattung der Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmer\*innen an den Landesmitgliederversammlungen, Teilnehmer\*innen an Seminaren und Landesvorstandsmitglieder bekommen für ihre Tagungen Unterkunft und Verpflegung erstattet. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern. Abweichend hiervon ist eine Unterkunft nur bis zu einem Preis von 60,00 Euro angemessen. Für die Erstattung der nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter der GRÜNEN JUGEND Bayern gilt die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausnahmslos. Eine angemessene Eigenbeteiligung kann jedoch vom Landesvorstand gefordert werden. Angemessen sind für Unterkunft und Verpflegung maximal 10 Euro für einen Tag und eine Nacht oder maximal 20 Euro für ein Wochenende von Freitagabend bis Sonntagmittag.

## § 4 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Landesvorstand haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR als Beisitzer\*innen und als Frauen- und Genderpolitische Sprecherin, sowie 140 EUR als Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands. Die Kosten hierfür dürfen das Arbeitgeber\*innen-Brutto von monatlich 100 EUR bzw. 140 EUR im Minijob für die GRÜNE JUGEND Bayern nicht übersteigen.

(2) Sofern das Gehalt nach §4.1 nicht in Anspruch genommen wird, haben die Mitglieder des Landesvorstands Anspruch auf die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand entstehen. Die maximale Erstattung beträgt monatlich 100 EUR als Beisitzer\*innen und als Frauen- und Genderpolitische Sprecherin, sowie 140 EUR als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Die Erstattung erfolgt entweder durch Geltendmachung der unter §4.3 genannten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand oder gegen Vorlage von Belegen.

(3) Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, pro Tag die nachstehenden Pauschalen als Verpflegungsmehraufwand: Ab einer Aufenthaltsdauer von 8 Stunden kann ein Verpflegungsmehraufwand von 14 EUR geltend gemacht werden. Für ganztägige Aufenthalte (24 Stunden) können maximal 28 EUR geltend gemacht werden. An Tagen der An- und Abreise können 14 Euro geltend gemacht werden. Verpflegungsmehraufwand wird in der Regel bei folgenden Anlässen erstattet: Teilnahme an Gremiensitzungen, soweit keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt wird Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Landesvorstandes (GRÜNE JUGEND, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bündnisarbeit, Vernetzung) Reisen, welche im Rahmen

der Tätigkeit im Landesvorstands anfallen Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle Aufenthalte in München im Rahmen der Landesvorstandstätigkeit, wenn der Lebensmittelpunkt nicht in München liegt. Die Verpflegung ist dabei vegan oder vegetarisch.

(4) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Landesvorstand können abgerechnet werden: Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit als Landesvorstandsmitglied entstanden sind.

- Portokosten
- Zeitungsabonnements mit 50% Eigenanteil
- Material zur thematischen Recherche Büromaterialien und Software
- Geschäftsessen
- Teilnahmebeiträge von Landesmitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND, nicht jedoch Seminaren.
- Übernachtungs- und Unterbringungskosten von maximal 70 EUR pro Nacht.

(5) Mitgliedern des Landesvorstands wird einen BC 50 erstattet.

## § 5 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Landesvorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einen Haushaltsbeschluss hervorgehen.

## § 6 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann. Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 23. Januar 1999 in Kraft. Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der Landesmitgliederversammlung geändert werden.



## Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND Bayern

### § 1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern.

### § 2 Personenwahlen

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

(2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

(3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

### § 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhält keine\*r der Bewerber\*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können sich zwei Bewerber\*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

(5) Haben im zweiten Wahlgang beide Wahlbewerber\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen entscheidet das Los.

### § 4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber\*in

(1) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die\*der Bewerber\*in teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

(3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei

Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

## § 5 Wahlen in gleiche Ämter

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

## § 5a Wahlverfahren mit gleichvielen oder weniger Bewerber\*innen als Ämtern

(1) Gibt es gleichviele oder weniger Bewerber\*innen als Ämter, so ist für einzelne Personen oder insgesamt für Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Wobei Ja als Stimmabgabe für alle Bewerber\*innen gewertet wird.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(3) Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

(4) Wurden nicht alle Bewerber\*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle Ämter besetzt worden sind, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

## § 5b Wahlverfahren mit mehr Bewerber\*innen als Ämtern

(1) Gibt es mehr Bewerber\*innen als Ämter, hat jede\*r Stimmberechtigte\*r so viele Stimmen, wie zu wählende Ämter. Er oder sie kann für einzelne Bewerber\*innen stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhalten Bewerber\*innen nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem können sich doppelt so viele Bewerber\*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Werden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidat\*innen gewählt, als Ämter zu besetzen sind, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem können sich erneut doppelt so viele Bewerber\*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 6 Wahl des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher\*in, Schatzmeister\*in, politische\*r Geschäftsführer\*in, weitere Mitglieder.
- (2) Der Landesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.
- (3) In Folge sind zwei Wiederwahlen möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Halbjährige Amtszeiten werden dafür nicht berücksichtigt.
- (4) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Landesvorstand.

## § 7 Votenvergabe

- (1) Grundsatz, Begriffsbestimmung Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bayern und der Petra Kelly Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Bayern liegt, insb. dass die\*der Kandidat\*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Bayern in dem Gremium, für das sie\*er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die\*den Kandidat\*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.
- (2) Voraussetzungen Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern, der Petra Kelly Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Bayern nahe stehen, vergeben werden.
- (3) Vergabeverfahren Voten können von der Landesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Landesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, insbesondere Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. Es liegt in der Verantwortung der\*des Kandidat\*in, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine\*n der Bewerber\*innen vergeben werden.
- (4) Abstimmungsverfahren – Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die\*der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält die\*derjenige, die\*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner\*m der Bewerber\*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die\*derjenige teil, die\*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie\*er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang

nicht, so gilt das Votum der GRÜNEN JUGEND Bayern als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

(5) Gremien können mit einfacher Mehrheit ein alternatives Abstimmungsverfahren für einzelne Voten beschließen, dies jedoch nicht auf der Sitzung/Versammlung, auf der das betreffende Votum vergeben werden soll. Insbesondere kann so die Anzahl der Voten begrenzt werden. Sonstige Regelungen zu Wahlen, die in der Satzung vorhanden sind, werden auf Verweis auf die neue Wahlordnung gestrichen.

## § 8 Abschlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern.

(2) Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen der Satzung.

## Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern

### § 1 Ausschreibung

(1) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben.

(2) Die Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben.

(3) Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswirkungen nach §2, die angestrebte Größe des Arbeitsbereiches und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten.

### § 2 Auswahl

(1) Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von Förderung von FINTA\* zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens zur Hälfte FINTA\* angehören. In den Arbeitsbereichen sollen strukturell benachteiligte Gruppen besonders eingebunden werden.

(2) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereiches, festlegen.

(3) Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.

(4) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Landesvorstand Regelungen treffen, die z. B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt haben.

### § 3 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieser Ordnung treten zwei Wochen nach Beschluss in Kraft, gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits laufende Ausschreibungsverfahren.

## Allgemeine Geschäftsordnung

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bayern, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf von Sitzungen und die Verfahren bei Abstimmungen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### § 2 Tagungsleitung

- (1) Zu Beginn einer Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt. Die Tagungsleitung muss mindestens zur Hälfte mit FINTA\* besetzt sein.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer\*innen bestimmen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

### § 3 Redelisten

Die Tagungsleitung hat darauf zu achten, dass FINTA\* ihr Recht zukommt, mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

### § 3a Pro-Contra-Diskussionen

- (1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann. (2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von FINTA\* kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

### § 3b Offene Diskussionen

- (1) Bei einer offenen Diskussion ist stets mit einem Redebeitrag von einer FINTA\*-Person zu beginnen. Bei den folgenden Redebeiträgen ist zu achten, dass FINTA\* stets die Möglichkeit haben sich für Redebeiträge zu melden. Jeder zweite Beitrag muss von einer FINTA\*-Person kommen.

(2) Falls es zu Beginn keinen Redebeitrag von einer FINTA\*-Person gibt, wird auf eine Diskussion verzichtet und unmittelbar zur Abstimmung fortgeschritten.

(3) Falls es im Verlauf der Diskussion auf die FINTA\*-Plätze keine weiteren Meldungen von FINTA\* gibt, wird die Diskussion abgebrochen und zur Abstimmung fortgeschritten.

## § 4 Abstimmungen allgemein

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

## § 5 Wahlen

(1) Den Ablauf von Wahlen regelt die Wahlordnung

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher\*in, Schatzmeister\*in, politische Geschäftsführung, frauen- und genderpolitische Sprecherin, weitere Mitglieder.

## § 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig. (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- Antrag auf ein FINTA\*-Forum
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist

(3) Die Antragsteller\*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

## § 7 Tagesordnung

Zu Beginn der Sitzung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3- Mehrheit geändert werden.

## § 8 Anträge

(1) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## § 9 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit 2/3- Mehrheit aufgehoben und erneut behandelt werden.

## § 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

1. Präsidium Der Landesvorstand schlägt zu Beginn ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

2. Haushaltsvorstellung Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.

3. Abstimmungen Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

## § 11 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen

(1) Wahlen sind auf digitalen Landesmitgliederversammlungen nicht möglich.

(2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt.

(3) §10, Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Grünen Jugend Bayern gilt im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung nicht. Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind möglich. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

(4) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen pseudonymisiert mittels eines Online-Verfahrens durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

## § 12 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des §11 der Allgemeinen Geschäftsordnung gelten bis 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Frist ist mit absoluter Mehrheit möglich.

Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 28. - 30. April 2023 in München.